



Verfahren für die Vergabe neuer Fachkraftstellen Kinder- und Jugendarbeit

Präambel

Zur Umsetzung von Aufgaben und Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), insbesondere von § 11 und 12 SGB VIII werden hauptberuflich tätige, pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (früher Jugendbildungsreferenten*innen) aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Sportjugend als Jugendverband auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Nach Fördervorgaben der Bewilligungsbehörde gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen zu den originären Aufgaben der Jugendarbeit. Die Fachkräfte müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden und der Teilbereich Bildungstätigkeit muss mindestens 50 % des gesamten Tätigkeitsumfanges betragen.

Kriterien zur Vergabe

1. Formloser Antrag
2. Konzeption der Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Orientierung an der Konzeption der Sportjugend NRW „*Verantwortungsbewusste Doppelrolle als Sport- und Jugendverband Grundlagen für die Profilentwicklung in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Sport*“.
3. Erfüllung der Voraussetzungen und Tätigkeitsfelder/Einsatzbereiche

Erforderliche Antrags- und Konzeptinhalte

- Eine nachvollziehbare Analyse des Status quo der Jugendarbeit in der Mitgliedorganisation und daraus abgeleitet eine Entwicklungsperspektive, die eingebunden ist in die Gesamtstrategie der Mitgliedsorganisation.
- Benennung konkreter Ziele/inhaltlicher Schwerpunkte für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit. (Eine Weiterentwicklung liegt nicht vor, wenn Aufgaben, die bisher ehrenamtlich organisiert sind oder von einer anderen Stelle übernommen werden, durch die Fachkraftstelle entlastet werden!)
- Die inhaltlichen Schwerpunkte der Stelle orientieren sich an den Vorgaben der §§ 11 und 12 SGB VIII in Verbindung mit § 10 des 3. AG KJHG NRW.
- Aktuelle Methoden und Themen der Jugendarbeit werden berücksichtigt.
- Die inhaltlichen Schwerpunkte sind so konkretisiert, dass sie mit den begrenzten Ressourcen einer halben Stelle leistbar sind.
- Die Einrichtung der Stelle leistet einen Beitrag, die Selbstorganisation und Mitbestimmung junger Menschen zu fördern und auszubauen.
- Das Konzept beinhaltet Aussagen dazu, wie mit den geplanten Maßnahmen auch tatsächlich junge Menschen erreicht werden.
- Ausschlussgrund: Stelle wird (vor allem oder vollständig) im Leistungssport eingesetzt (verdeckte Trainer*innenstelle).

Voraussetzungen einer Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit

Grundsätzliches

- Die Fachkräfte müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden und der Teilbereich Bildungstätigkeit muss mindestens 50% der gesamten Tätigkeit betragen.
- Wenn eine Mitgliedsorganisationen bereits eine „kleine Personalkostenförderung“ in Höhe von 5.000 Euro erhält, kann diese nicht mit einer Förderung einer ganzen oder halben Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit kombiniert werden. Sie muss sich, im Falle der Bewilligung einer Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit für eine Form der Personalkostenförderung entscheiden.
- Die Fachkraft muss einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik, Sportpädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen.
- Es muss ein Konzept der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vorliegen, die das Profil der Jugend ihres Verbandes/Bundes oder die zukünftige Ausrichtung widerspiegelt. Ein solches Konzept ist ein verbindliches Element vor einer Förderzusage für die Fachkraftstelle.
- Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und damit die Voraussetzung der Förderung ist für die Mitgliedsorganisationen der Sportjugend NRW an die Bedingung geknüpft, dass sie „einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen“, die an denen der Sportjugend NRW ausgerichtet sind (siehe Bekanntmachung im Ministerialblatt NW-Teil I vom 18.05.1992, Seite 559 (Schreiben des MAGS vom 22.05.1992, Aktenzeichen IV B 2 - 6107/D)).
- Auf Grund der §§ 8a und 72a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetzes) müssen pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis beibringen.
- Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit müssen bei der Sportjugend NRW einen Tätigkeitsbericht für jeweils ein Kalenderjahr einreichen.

Bildungstätigkeit (mindestens 50% der Jahresarbeitszeit)

- Konzeptionelle Arbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinsmitarbeiter *innen
- Aus- und Fortbildung von Multiplikator*innen (innerhalb und außerhalb des Lizenzsystems, für in der Jugendarbeit Tätige)
- Referententätigkeit
- Arbeit mit der Zielgruppe Kinder- und Jugendliche
- Organisation von Angeboten, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- Antrag und Verwendungsnachweise erstellen
- Qualitätsbeauftragte für die Umsetzung und Nachhaltigkeit von Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Verbänden, Bündnen und Vereinen
- Kennen und Orientierung am Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
- Einhaltung von Förderbedingungen (inhaltlich, pädagogisch, formal) innerhalb ihrer Organisation und Untergliederung
- Transferleistung zu verbandspolitischen Verantwortlichen
- Fortbildungspflicht

Allgemeine Jugendarbeit

- Förderung der Selbstorganisation junger Menschen gemäß § 12 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit (ehrenamtlichen) Gremien des Sportsystems
- Kooperation mit Institutionen, Netzwerkarbeit
- Jugendpolitische Interessenvertretung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Projektbetreuung
- Aktivitäten gemäß § 11 SGB VIII

Ausgeschlossene Aufgaben und Tätigkeit

- Aktivitäten mit Erwachsenen, die nicht Multiplikator*innen der Jugendarbeit sind
- Durchführung von Sichtungungen und Kaderlehrgängen und vergleichbaren Maßnahmen
- Mitarbeiten bei Trainingslagern
- Organisationen von Wettkämpfen